



Universität Zürich

**Nebenstrafrecht**



# **Ausländerstrafrecht**

## **(Art. 115 ff. AuG; 115 ff. AsylG)**

**Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers**



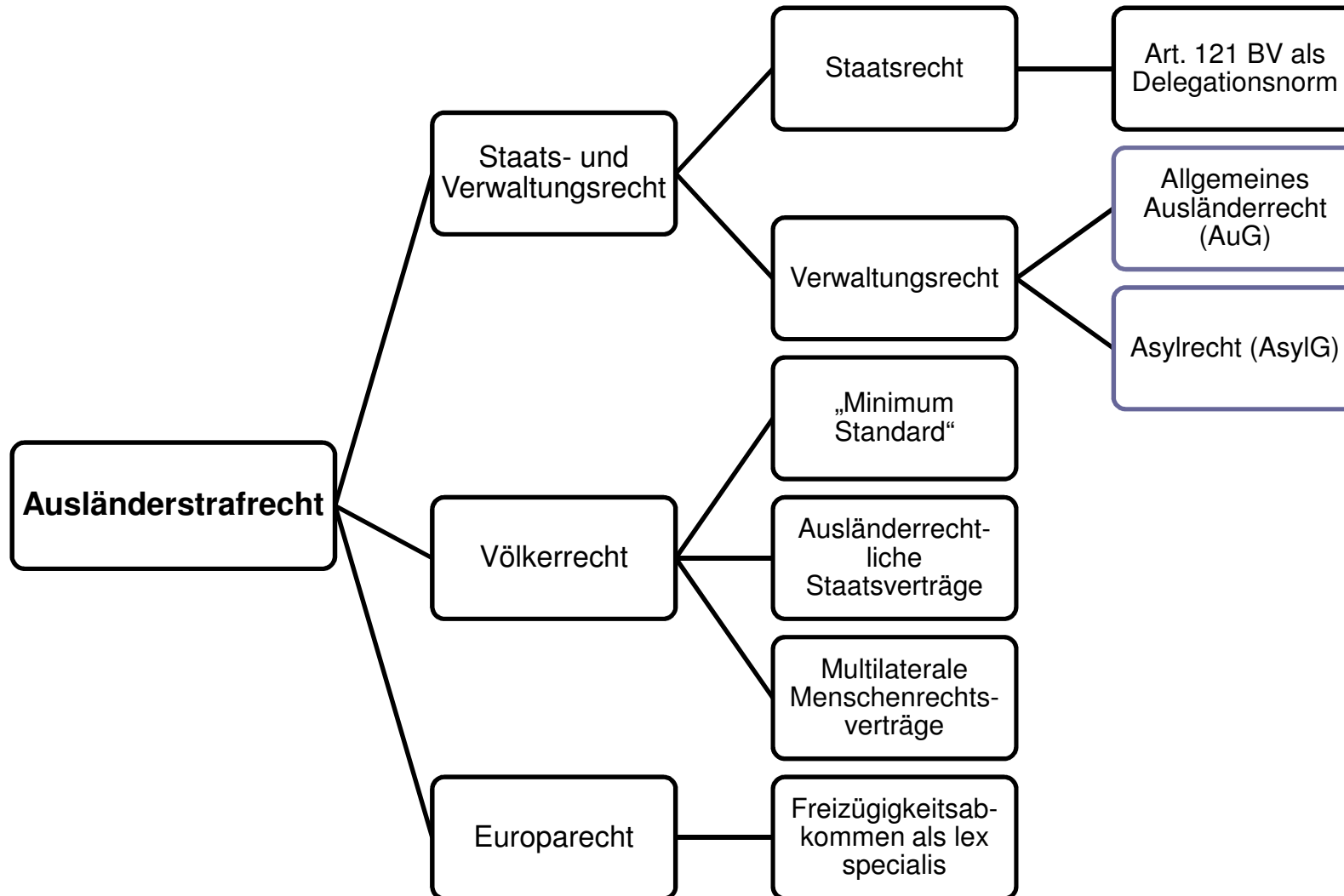
## Überblick über den Inhalt

### Ausländerstrafrecht

- Die verschiedenen Rechtskreise
- Entwicklung des Ausländerrechts auf nationaler Ebene
- Änderungen vom ANAG zum AuG
- Verfassungsrechtliche Position der Ausländer
- Ausländische Personen als Straftäter
- Rechtsgut und Zweck des AuG
- Strafbestimmungen des AuG
- Strafbestimmungen des AsylG

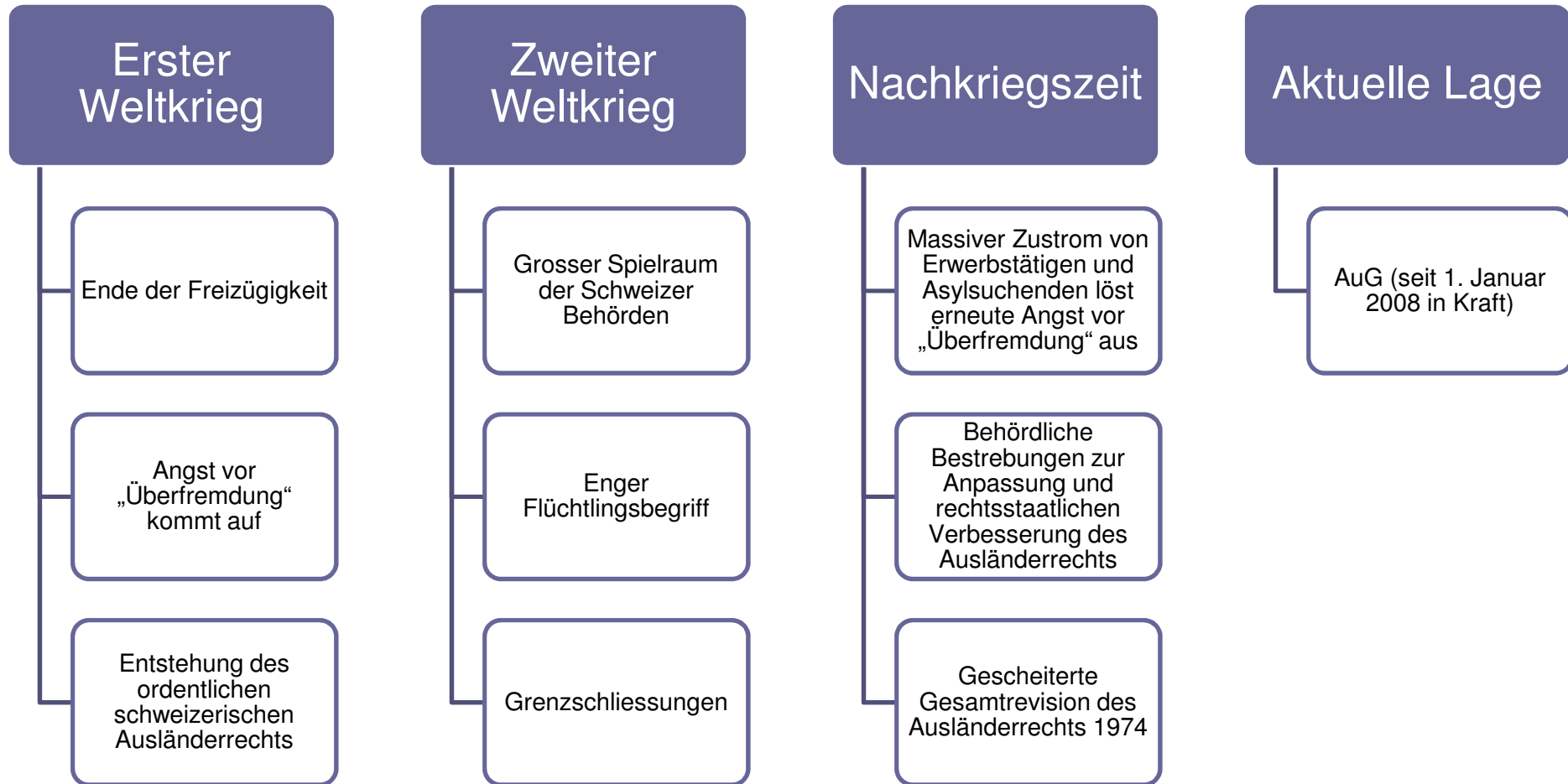


# Rechtskreise





# Entwicklung auf nationaler Ebene





## Änderungen ANAG - AuG

### Allgemeines

Während das ANAG noch durch Verordnungen und durch Einzelfallentscheide der Behörden konkretisiert wurde (werden musste), werden die Rechte und Pflichten der Ausländer nun im AuG selbst (und damit auf Gesetzesstufe) geregelt

Das AuG gilt grundsätzlich nur für Personen ausserhalb der EU und EFTA Staaten; für Angehörige der EU/EFTA-Mitgliedstaaten ist das AuG nur anwendbar, wenn das Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) keine Regelung enthält (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 AuG)

Im AuG wird das Ziel der Integration auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 4, 53 ff. AuG)

# Änderungen ANAG-AuG, insbesondere Strafbestimmungen, Strafverfolgung und Sanktionen



Universität Zürich



<b>Strafbestimmungen, -verfolgung und Sanktionen</b>	Art. AuG	Art. ANAG
Generell höhere Strafandrohung, insbesondere bei Schleppern und Arbeitgebern von Schwarzarbeit	115 ff.	23 f.
Neu: Strafbarkeit der illegalen Ausreise (auch für Beihilfe durch „Schlepper“) Als illegale Ausreise gilt neu auch die Missachtung der Einreisevorschriften von anderen Staaten.	100 Abs. 1 und 2	23 Abs. 1
Neu: Strafbarkeit der Täuschung der Behörden (z.B. Scheinehe)	118	-
Neu: Opportunitätsprinzip	119 Abs. 2	23a

# Verfassungsrechtliche Grundposition von Ausländern



Universität Zürich



- Grundrecht:
  - „Menschenrechte“ auch für Ausländer gültig (Ausnahme: Niederlassungsfreiheit)
  - Schutz der Ausländer vor *umfassender* Integration
  - Gleichheitssatz: die rechtliche Differenzierung zwischen Staatsbürgern und Ausländern ist möglich
- Politische Rechte:
  - sind den CH-Bürgern vorbehalten (Art. 136 BV)
  - Ausländer sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgenommen, haben aber Meinungsäusserungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit
- Sozialer Status:
  - Art. 41 BV
  - Art. 12 BV



## Verhältnis des AuG zum AsylG

### EU-/EFTA- Staatsangehörige

- Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.68; in Kraft seit 1. Juni 2002)

### Nicht EU-/EFTA- Staatsangehörige

- Bundesgesetz über die Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20; in Kraft seit dem 1. Januar 2008)

### Asylsuchende

- Asylgesetz (AsylG, SR 142.31 vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Oktober 1998)





# Ausländische Personen als Straftäter (I/III)



- Grundsatz der verfassungsrechtlichen Gleichheit
- Ausnahme:
  - Strafbarkeit gewisser Handlungen sind von der Ausländerqualifikation abhängig (vgl. die Sondertatbestände wie in Art. 115 ff. AuG)
- Rücksichtnahme auf einige ausländertypische Tatsachen :
  - Differierende ethnisch-kulturelle Wertvorstellungen
  - Kulturkonflikt (evtl. mit Krankheitswert)
  - Mangelnde Sprachkenntnis
  - Fehlende wirtschaftliche und soziale Bindungen zur CH (Fluchtgefahr)
  - Fehlende wirtschaftliche Mittel abgewiesener Flüchtlinge oder solcher mit Nichteintretensentscheid
  - Bevorstehende (freiwillige oder unfreiwillige) Rückkehr ins Heimatland

# Ausländische Personen als Straftäter (II/III)



Universität Zürich



- Reaktion der CH-Rechtsordnung auf ausländertypische Tatsachen:
  - Massnahmen zu Lasten des Betroffenen  
(z.B. Untersuchungshaft bei Fluchtgefahr)
  - Konkrete Ansprüche  
(z.B. Übersetzungsanspruch bei Fremdsprachigkeit)
  - Berücksichtigung gewisser Tatsachen im Rahmen von Ermessens- und Wertungsspielräumen  
(z.B. ethnisch-kulturelle Wertvorstellungen bei der Beurteilung von Schuld und Unrecht)

# Ausländische Personen als Straftäter (III/III)



- Berücksichtigung der ethnisch-kulturellen Wertvorstellungen im „normalen“ materiellen Strafrecht:
  - 1) Auf der Ebene der Tatbestandsmässigkeit
    - Wenn unbestimmte Rechtsbegriffe Wertungen verlangen Wertungen, gilt grundsätzlich ein objektiver Massstab
    - Ausnahme: bei Tötungsdelikten ist in engem Masse die Berücksichtigung der Eigenheiten aus dem Herkunftsland zugelassen (BGer)
  - 2) Auf der Ebene der Rechtswidrigkeit
    - Wahrung berechtigter Interessen
    - Notstand
  - 3) Auf der Ebene der Schuld
    - Schuldunfähigkeit infolge eines Kulturkonflikts
    - Verbotsirrtum (Art. 21 StGB)



## Das Rechtsgut und Zweck des AuG

- **Durch Strafnormen des AuG geschützte Rechtsgüter**

- Demographische Interessen: Gleichgewicht zwischen der in- und ausländischen Bevölkerung
- Ökonomische Interessen: Ausgeglichener Arbeitsmarkt

- **Zweck des AuG**

Sanktion der Einreise bzw. des Aufenthalts ausländischer Personen, welche

- die erforderlichen Kontrollen verunmöglichen,
- die hiesige öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden,
- den hiesigen Arbeitsmarkt unterwandern und/oder dem Staat potentiell Kosten verursachen



## Strafbestimmungen des AuG

### Vorbemerkungen zu Art. 115-120 AuG:

- Allgemeine Bestimmungen des StGB sind auf das Ausländerstrafrecht anwendbar, insoweit dieses keine eigenen Bestimmungen aufstellt (Art. 333 StGB; Anwendung des AT auf andere Bundesgesetze)
- Dies gilt auch für das Sanktionensystem des StGB
- Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 StGB) oder Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB) sind nur bei Vorsatz strafbar, soweit Fahrlässigkeit im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist
- Fahrlässigkeit ist bei Übertretungen strafbar (Art. 103 StGB), wenn nicht nach dem Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung bestraft werden soll (Art. 333 Abs. 7 StGB)
- Urkundendelikte im Ausländerrecht werden neu nach den entsprechenden Bestimmungen im StGB (Art. 251 ff. StGB) geahndet

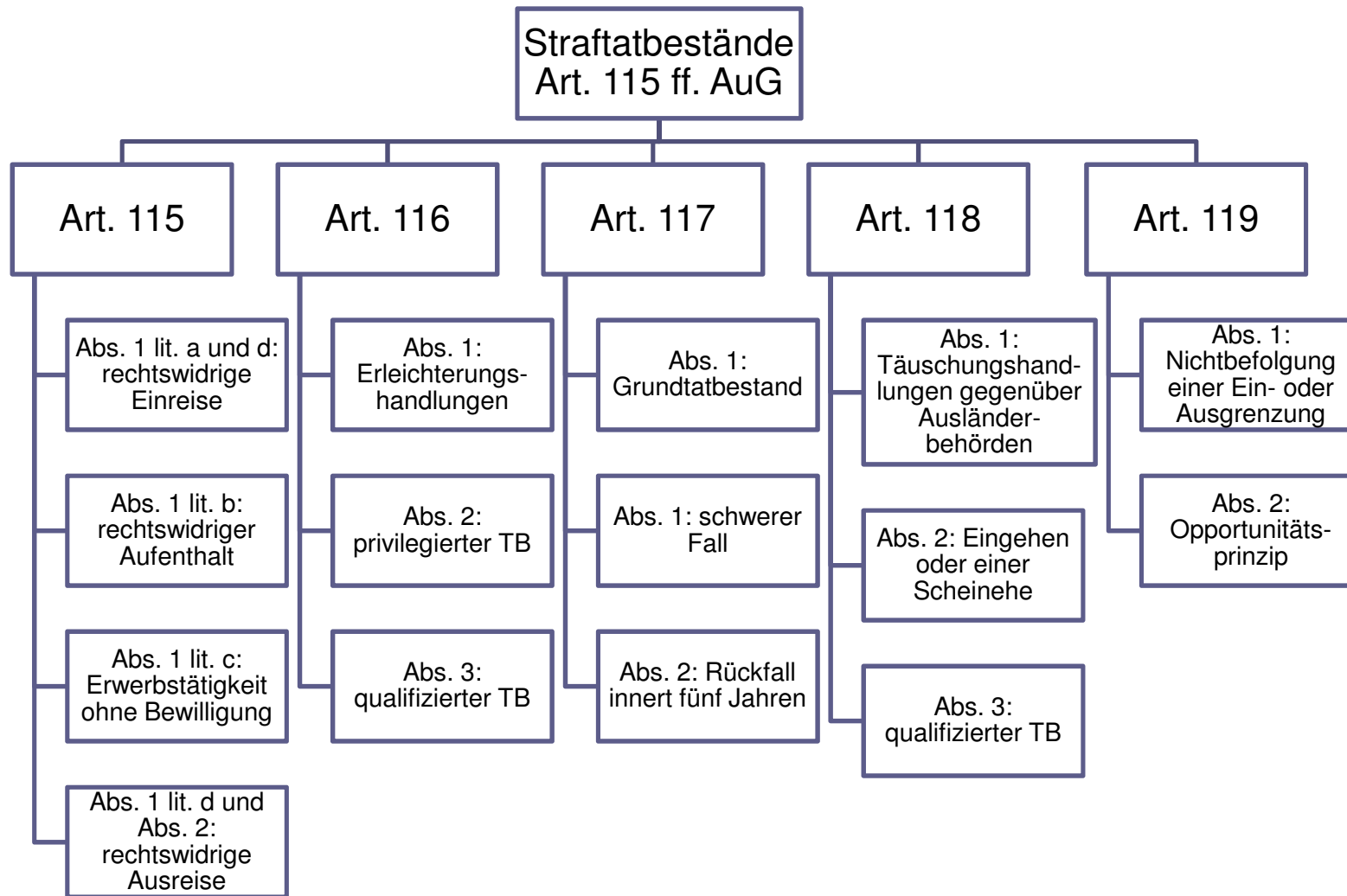
# Verweisungsbruch (Art. 291 StGB) als Spezialfall



- Objektiver Tatbestand
  - Tauglicher Täter: Adressat eines Ausweisungsbescheids
  - Tathandlung: Zuwiderhandlung gegen einen vollstreckbaren Ausweisungsbescheid, der durch eine zuständige Behörde erlassen wurde
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz: Wissen um die Landesverweisung; Bewusstsein, dass Aufenthaltsort zur CH oder zum fraglichen Kanton gehört
- Rechtswidrigkeit
  - Notstand bei ausgewiesener ausländischer Person, die als Flüchtling in die CH zurückkehrt
- Schuld



# Straftatbestände des AuG





## Art. 115 AuG: Überblick



### **Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (Art. 115 AuG):**

- 1) Rechtswidrige Einreise: Art. 115 Abs. 1 lit. a und d AuG
  - Grenzübertritt ohne anerkanntes Ausweispapier und ohne das Visum, sofern erforderlich (Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a AuG)
  - Einreise trotz angeordneter Fernhaltemassnahmen (Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. d AuG)
- 2) Rechtswidriger Aufenthalt: Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG
- 3) Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG)
- 4) Rechtswidrige Ausreise (Art. 115 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 AuG)





## Art. 115 Abs. 1 lit a und d AuG: rechtswidrige Einreise (I/III)



### Objektiver Tatbestand

#### a) Verletzung der Einreisevorschriften nach Art. 5 AuG:

- *Grenzübertritt ohne anerkanntes Ausweispapier und ohne das Visum, sofern erforderlich* (Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a AuG)
- Einreise trotz Mittellosigkeit (Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. b)
- Einreise trotz Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. c AuG)
- *Einreise trotz angeordneter Fernhaltemassnahmen* (Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. d AuG)
- Einreise trotz fehlender Gewähr der Wiederausreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 2 AuG)



## Art. 115 Abs. 1 lit a und d AuG: rechtswidrige Einreise (II/III)



- b) Ein- bzw. Ausreise über eine nicht vorgeschriebene Grenzübergangsstelle (Art. 115 Abs. 1 lit. d)
  - Schengener Binnengrenzen
  - Schengener Aussengrenze
- c) Asylsuchende
  - Speziell für sie geltende Einreisevorschriften beachten (Art. 19 ff. AsylG)

### **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz
- Fahrlässigkeit (Art. 12 StGB): „pflichtwidrige Unvorsichtigkeit“; Täter beachtet nicht die Vorsicht, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



## Art. 115 Abs. 1 lit a und d AuG: rechtswidrige Einreise (III/III)



### Rechtswidrigkeit

- Art. 31 Ziff. 1 des Flüchtlingsabkommens:
  - Die Einreise einer Person ist gerechtfertigt, wenn sie die Eigenschaft als Flüchtling erfüllt, für ihre Einreise triftige Gründe darlegen kann, unmittelbar aus dem Verfolgerstaat in die Schweiz gelangt und sich unverzüglich den Behörden stellt.
- Wahrung berechtigter Interessen

### Schuld

### Opportunitätsprinzip (Art. 115 Abs. 4 AuG)

- Bei sofortiger Ausschaffung kann von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung abgesehen werden (auf die Fälle der rechtswidrigen Ein- und Ausreise beschränkt)



# Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG: rechtswidriger Aufenthalt



## Objektiver Tatbestand

- Aufenthalt: Dauerdelikt (beachte Willensrichtung des Täters)
- Rechtswidrig: rechtmässig ist der Aufenthalt, wenn er individuell bewilligt ist, oder wenn eine gesetzliche Vorschrift die Anwesenheit erlaubt

## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Fahrlässigkeit

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

# Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG: Ausübung einer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit (I/II)



## Objektiver Tatbestand

- Sonderdelikt: Ausländer ohne Bewilligung zur Erwerbstätigkeit (Schwarzarbeit)
- Erwerbstätigkeit: jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte selbständige oder unselbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 1 AuG); Gefälligkeitshandlungen, die nach objektiven Kriterien nicht gegen Entgelt geleistet werden, fallen demgegenüber nicht unter den Begriff

## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Fahrlässigkeit: der Täter muss um das Fehlen einer Arbeitsbewilligung wissen oder damit rechnen, resp. sich aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit im Unwissen darüber befinden

# Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG: Ausübung einer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit (II/II)



Universität Zürich



## Rechtswidrigkeit

### Schuld

- Verbotsirrtum i.S.v. Art. 21 StGB: Berufung darauf in Europa kaum möglich; dass Ausländer für den Aufenthalt zu Erwerbszwecken in allen Ländern der westlichen Welt einer Bewilligung bedürfen, dürfte in der heutigen Zeit global als Allgemeinwissen vorausgesetzt werden.

### Konkurrenzen

- Schwarzarbeit ohne Aufenthaltsbewilligung: Idealkonkurrenz zwischen Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG) und rechtswidriger Aufenthalt (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG)
- Beispiel: eine ausländische Person reist mit dem Touristenvisum in die CH um eine Arbeit aufzunehmen; besteht die entsprechende Absicht bereits bei der Einreise, ist schon diese rechtswidrig; andernfalls wird der Aufenthalt mit der Arbeitsaufnahme rechtswidrig.



## Art. 115 Abs. 1 lit. d und Art. 115 Abs. 2 AuG: rechtswidrige Ausreise (I/II)



### Objektiver Tatbestand

- Art. 115 Abs. 1 lit. d AuG
  - Verletzung von CH-Recht, wenn die Ausreise unter Umgehung der Grenzkontrolle an der Aussengrenze (Flughäfen) erfolgt, wo Personenkontrollen nicht nur bei der Ein-, sondern auch bei der Ausreise gemacht werden. Gilt auch bei vorübergehender Wiedereinführung der Grenzkontrollen an der Binnengrenze.
- Art. 115 Abs. 2 AuG
  - Bestrafung desjenigen, der aus der Schweiz oder aus dem Transitraum eines schweizerischen Flughafens in einen anderen Staat einreist und dabei die dortigen Einreisebestimmungen verletzt. Strafrechtlich geschützt wird die Einhaltung ausländischen Verwaltungsrechts.



# Art. 115 Abs. 1 lit. d und Art. 115 Abs. 2 AuG: rechtswidrige Ausreise (II/II)



## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Fahrlässigkeit

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Opportunitätsprinzip Art. 115 Abs. 4 AuG

- Beschränkt auf die rechtswidrige Ein- oder Ausreise, nicht dagegen bei rechtswidrigem Aufenthalt oder Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung.
- Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann auf Bestrafung oder bereits auf Strafverfolgung und Überweisung ans Gericht verzichtet werden.



# Art. 116 AuG: Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des Aufenthalts (I/III)



Universität Zürich



## Vorbemerkungen

- Tatbestandlich verselbständigte Gehilfenschaft (Erleichterungshandlungen) zur Haupttat von Art. 115 AuG
- Strafmilderungsgrund von Art. 25 StGB ist nicht anwendbar
- Strafbar sind nicht nur Erleichterungshandlungen, sondern auch gewisse Vorbereitungshandlungen dazu
- Vorbereitungshandlungen sind nur strafbar bei der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und Aufenthalt in der Schweiz i.S.v. Art. 116 Abs. 1 lit. a und bei der Verletzung der Einreisebestimmungen eines anderen Staates bei der Ausreise aus der Schweiz i.S.v. Art. 116 Abs. 1 lit. c. Es gilt aber nicht für die Verschaffung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung nach Art. 116 Abs. 1 lit. b, hier muss zumindest Versuch gegeben sein.

# Art. 116 AuG: Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des Aufenthalts (II/III)



Universität Zürich



## Objektiver Tatbestand in Abs. 1

- Tatbestand wie bei Art. 115 AuG + Erleichterungshandlung oder ev. Vorbereitungshandlung prüfen
  - Lit. a (rechtswidrige Ein- und Ausreise und Aufenthalt in der Schweiz): Erleichterungs- und Vorbereitungshandlungen dazu
  - Lit. b (Verschaffung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung): Erleichterungshandlungen, mind. Versuch
  - Lit. c (Verletzung der Einreisebestimmungen eines anderen Staates bei der Ausreise aus der Schweiz): Erleichterungs- und Vorbereitungshandlungen dazu
- Abgrenzung zu straflosen Alltagshandlungen: deliktischer Sinnbezug der Handlung
- Handlungsort kann im In- oder Ausland liegen, da Erfolgsdelikt (Ubiquitätsprinzip)

# Art. 116 AuG: Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des Aufenthalts (III/III)



Universität Zürich



## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz: im Unterschied zur Haupttat (Art. 115 AuG) ist nur die vorsätzliche Tatbegehung strafbar; dolus eventualis genügt

## Rechtswidrigkeit

- Art. 31 Abs. 1 des Flüchtlingsabkommens (Folie 20) soll auch für Personen gelten, die den Flüchtlingen beim Grenzübertritt behilflich waren; ethisch motivierte Gehilfenschaft aufgrund des höherwertigen Rechtsguts soll gerechtfertigt sein

## Schuld

### Privilegierter Tatbestand (Art. 116 Abs. 2 AuG)

- Gesamtheit der obj. und subj. Tatumstände berücksichtigen

### Qualifizierter Tatbestand (Art. 116 Abs. 3 AuG)

- Unrechtmässige Bereicherung/Schlepperorganisation (Folie 16)



## Art. 117 AuG: Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung (I/II)



### Objektiver Tatbestand

- Arbeitgeber: weit verstandener Begriff, erfasst überdies denjenigen, der grenzüberschreitende Dienstleistungen entgegennimmt (Aufträge, Werkverträge, gemischte Verträge); es kommt nicht auf die Natur des Rechtsverhältnisses an, es soll erfasst werden, wer jemanden eine Tätigkeit ausüben lässt, welche unter den Begriff der Erwerbstätigkeit fällt
- Erwerbstätigkeit (Folie 22)
- Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung
- In-Anspruch-Nehmen grenzüberschreitender Dienstleistungen in der Schweiz, für welche der Dienstleistungserbringer keine Bewilligung besitzt

### Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz



## Art. 117 AuG: Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung (II/II)



### Der schwere Fall (Art. 117 Abs. 1 AuG)

- Gesamtheit der objektiven und subjektiven Tatumstände berücksichtigen

### Rückfall (Art. 117 Abs. 2 AuG)

- Bei Rückfall innert fünf Jahren ist nach Abs. 2 der Strafraumen in gleicher Weise erweitert wie beim schweren Fall



# Art. 118 AuG: Täuschung der Behörden (I/II)



## Objektiver Tatbestand von Abs. 1

- Täuschung der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Behörde durch falsche Angaben
  - Behörde: Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Bund und Kantone)
  - Nur solche falsche Angaben sind tatbestandsmässig, die für die Bewilligungserteilung ausschlaggebend sind
- Täuschung der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Behörde durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen
  - Wesentliche Tatsachen: Mitwirkungs-, Wahrheits-, Vollständigkeitspflicht (Art. 90 AuG)

## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

## Rechtswidrigkeit

## Schuld



## Art. 118 AuG: Täuschung der Behörden (II/II)



### Objektiver Tatbestand von Abs. 2

- Eingehung einer Scheinehe mit einem Ausländer
- Vermittlung, Förderung, Ermöglichung einer Scheinehe mit einem Ausländer

### Subjektiver Tatbestand

- Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen
- Die Absicht der Umgehung der Aufenthaltsvorschriften genügt. Es muss weder die Erteilung einer Bewilligung bewirkt noch auch nur versucht worden sein, eine solche erhältlich zu machen

### Rechtswidrigkeit

### Schuld

### Qualifizierter Tatbestand (Folie 16)



# Art. 119 AuG: Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung (I/II)

## Objektiver Tatbestand von Abs. 1

- Nichtbefolgung einer Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AuG)
  - Eingrenzung: Auflage, in einem zugewiesenen Gebiet zu verbleiben
  - Ausgrenzung: Auflage, ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten

## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz, Eventualvorsatz genügt

## Rechtswidrigkeit

## Schuld





## Art. 119 AuG: Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung (I/II)



### Konkurrenz

- echte Konkurrenz zwischen der Missachtung einer Ausgrenzungsverfügung (Art. 119 Abs. 1 AuG) und dem Tatbestand des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG), da die Zielsetzungen der verwaltungsrechtlichen Anordnungen unterschiedlich sind.

### Art. 119 Abs. 2 AuG: Opportunitätsprinzip

- Ermessen der Strafbehörden im Fall der Ausschaffung oder der Anordnung von Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft, von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung abzusehen

# Der qualifizierte Tatbestand in Art. 116 Abs. 3 und Art. 118 Abs. 3



## lit. a) Handeln in der Absicht unrechtmässiger Bereicherung

- Jede wirtschaftliche Besserstellung, die der Täter für sich oder einen anderen anstrebt, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese tatsächlich eintritt.
- Angestrebte Bereicherung muss unrechtmässig sein

## lit. b) Handeln für eine Schlepperorganisation

- Vereinigung oder Gruppe, die sich zur fortgesetzten Tatbegehung zusammenschliesst
- Täter, die sich mit dem ausdrücklichen oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer, selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken; der Wille des Täters muss auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet sein

# Weitere Strafbestimmungen des AuG (I/II)



- Art. 120 AuG: Weitere Widerhandlungen
  - Strafrechtliche Ahndung verschiedener verwaltungsrechtlicher Pflichten des AuG
- Art. 120a AuG: Sorgfaltspflichtverletzung der Transportunternehmen
- Art. 120b AuG: Verletzung der Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen
- Art. 120c AuG: Gemeinsame Bestimmungen für die Bestrafung der Transportunternehmen

# Weitere Strafbestimmungen des AuG (II/II)



- Art. 120d AuG: Strafverfolgung
  - Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen nach Art. 115-120 AuG obliegt den Kantonen
  - Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen nach Art. 120a und 120b AuG obliegt als erster Instanz dem Bundesamt; das VStrR (SR 313.0) ist anwendbar, sofern das AuG keine abweichenden Bestimmungen enthält
- Art. 121 AuG: Einziehung und Sicherstellung von Dokumenten
  - Einziehung gefälschter und missbräulich verwendeter echter Reisepapiere im Verwaltungsverfahren (Art. 60 StGB bleibt davon unberührt)
- Art. 122 AuG: Administrative Sanktionen und Kostenübernahme

# Die Strafbestimmungen des AsylG nach Art. 115 ff. (I/III)



## Asylrechtliche Täuschungstatbestände

- Art. 115 lit. a AsylG: Erwirken eines geldwerten Vorteils, der dem Asylbewerber nicht zusteht
- Art. 115 lit. b AsylG: Umgehung der Pflicht zur Leistung einer sogenannten Sonderabgabe i.S.v. Art. 86 AsylG
- Art. 116 lit. a AsylG: Auffangtatbestand  
Asylbewerber verletzt ohne darüber hinausgehenden Erfolg resp. ohne entsprechende Absichten seine Auskunftspflichten, indem er unwahre Angaben macht oder eine Auskunft verweigert; subjektiv muss Vorsatz vorliegen; Erfordernis der „wissentlichen Täuschung“ schliesst Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit aus

# Die Strafbestimmungen des AsylG nach Art. 115 ff. (II/III)



## Weitere asylrechtliche Straftatbestände

- Art. 115 lit. c AsylG: Arbeitgeber eines Asylsuchenden oder eines Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung verwendet Abzug des Lohnes für Sonderabgaben (Art. 86 Abs. 2 AsylG) zweckwidrig
- Art. 116 lit. b AsylG: Übertretungstatbestand; Verunmöglichen einer Kontrolle
- Art. 116a AsylG: Ordnungswidrigkeit; Verletzung von Zahlungsvorschriften nach Art. 86 Abs. 4 AsylG

# Die Strafbestimmungen des AsylG nach Art. 115 ff. (III/III)



- Art. 117 AsylG: Vergehen und Übertretungen im Geschäftsbetrieb
  - Art. 6 f. VStrR ist anwendbar, wenn die Delikte i.S.v. Art. 115 ff. AsylG im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma, bzw. im Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt begangen werden
  - Somit können u.U. auch der Geschäftsherr, die Organe oder die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma strafbar gemacht werden